

Evangelische Täufergemeinden

Walter Meier
 Brunnenwiesenstr. 20
 8610 Uster
 wm@swissonline.ch

MERKBLATT Urheberrechte

Aufgrund von Urheberrechts-Gesetzen in Deutschland und der Schweiz (URG vom 1.1.96) sind musikalische Werke (Lieder, Noten, Musikstücke usw.) von Komponisten, die noch nicht mindestens 70 Jahre gestorben sind, rechtlich geschützt.

Um dieser Situation Rechnung zu tragen, hat der Bund ETG mit

- der CCLI in D-68723 Schwetzingen (alle Gemeinden in Deutschland und der Schweiz; Vervielfältigung von Liedern; alle Gemeinden in Deutschland zusätzlich Filmlizenz)
- dem VFG (SUISA = öffentliches Aufführen von Musik durch Kirchen, MPLC-Filmlizenz für die Schweiz)

je einen Vertrag abgeschlossen. Die Rechte für das "öffentliche Aufführen von Musik" in Deutschland wird für die Freikirchen ebenfalls von der VG-Musikedition (für die GEMA) wahrgenommen. Der Bund ETG hat mit der VG-Musikedition noch keinen solchen Pauschalvertrag abgeschlossen, weil die aufgeführten Werke quartalsweise gemeldet werden müssten (Auszug aus dem Pauschalvertrag: 5. Der VG Musikedition ist vierteljährlich zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. die sog. Musikfolge (Aufstellung über die benutzten Musikwerke) zu übermitteln. Als Eingangsfristen für die Musikfolgen gelten der 10.1., 10.4., 10.7. sowie der 10.10.; bei Säumnis zahlt die Gemeinde EUR 20,-. Die Zahlung des Säumnisbetrages lässt den Anspruch auf Übersendung der Musikfolgen unberührt. E-Mail: bd-s@gema.de). Dies ist unrealistisch.

Übersicht

Abzudeckende Urheberrecht-Lizenzen	Bemerkungen	Deutschland	CH
Kopieren, Drucken und Speichern von Liedern; Projektion von Liedern mit OHP oder Beamer	inkl. Herstellen von Liederbüchlein / Notenblättern für den Gemeindegesang (z.B für Beerdigungen)	CCLI Liedlizenz	neu CCLI Liedlizenz

Liedtexte und Noten downloaden	CCLI-Datenbank	CCLI SongSelect - PlusNoten	CCLI SongSelect - PlusNoten
Musik im Gottesdienst	Wenn der Gemeindegottesdienst von Instrumenten begleitet wird, unterliegt dies keinem Urheberrecht	GEMA	SUISA / durch Freikirchenverband abgedeckt
Aufzeichnen von Gottesdiensten (Lieder) auf Tonträger		GEMA	SUISA / durch Freikirchenverband abgedeckt
Veranstaltungen mit Live-Musik	gegen Eintritt	GEMA	SUISA / durch Freikirchenverband abgedeckt
Zeigen von Filmen oder Filmausschnitten in der Gemeinde		CCLI Filmlizenz	MPLC / durch Freikirchenverband abgedeckt
Verwenden von Hintergrundbildern bei Projektionen	Textübersetzungen von Liedern dürfen nur mit Zustimmung der entsprechenden Verlage oder Liedschreiber (Rechtsvertreter) angefertigt und in der Öffentlichkeit genutzt werden.		
Übersetzen von Liedtexten	Liedtexte, Akkorde und/oder Noten dürfen per E-Mail nicht an Empfänger außerhalb der Gemeinde verschickt werden.		

Öffentliches Aufführen von Musik (gilt nur für die Gemeinden in der Schweiz)

Was ist erlaubt

- Das Abspielen von Musik ab Tonträger im gemeindeeigenen Rahmen (z.B. ab CD, MC).
- Konzerte mit oder ohne Eintritt innerhalb der Gemeinderäumlichkeiten.
- Konzerte (oder konzertähnliche Darbietungen) ohne Eintritt ausserhalb der Gemeinderäumlichkeiten [darunter fallen auch alle Beerdigungen, Hochzeiten und gemeindeeigene Feste, welche nicht in den Gemeinderäumen stattfinden].
- Konzerte mit Eintritt ausserhalb der Gemeinderäume, sofern ausschliesslich gemeindeeigene Chöre und Musikgruppen auftreten. (Für alle anderen Konzerte mit Eintritt ausserhalb der Gemeinderäume muss mit der SUI SA separat abgerechnet werden).
- Das Aufnehmen des Gemeindegesangs und von Musikbeiträgen in gemeindeinternem Rahmen, sofern diese Kopien nicht kommerziell verkauft oder vermietet werden und nur gemeindeinternen Zwecken dienen (Gottesdienst-/Predigt-Kassetten)

Was ist nicht erlaubt resp. durch den Vertrag mit der SUI SA nicht abgedeckt

Für folgende Bereiche muss mit der Suisa separat abgerechnet werden:

- Öffentlicher Empfang von Radio- und Fernseh-Sendungen.
- Musikaufführungen in eigenen Gaststätten der Kirchen (= CREDO).
- Tonbildträger-Vorführungen (vergl. Beilage suissimage)
- Aufführungen mit Musikautomaten
- Aufnahmen der Musik auf Tonbild-Träger (z.B. auf Video).

Weitere Bestimmungen

- Diese Bewilligung gilt auch für die gemeindeeigenen Chöre, Orchester und Musikgruppen. Das Sekretariat muss der SUI SA die Adressen der Dirigenten/ Dirigentinnen resp. der Chor-Leiterinnen und -Leiter melden. Deshalb bitte diese Adressen dem Sekretariat melden.
- Der SUI SA sind zudem laufend die Programme der Konzerte / konzertähnlichen Darbietungen zuzustellen und zwar unabhängig davon, ob diese dem Vertrag mit der SUI SA unterliegen oder nicht. Bitte dem Sekretariat solche Programme zustellen.

Vervielfältigung von Liedern (gilt für Deutschland und die Schweiz)

Über 5.000 [Rechteinhaber](#) aus dem In- und Ausland haben die Rechte der grafischen Vervielfältigung ihrer Lieder an die CCLI übertragen. Die CCLI-Liedlizenz deckt damit über **250.000 christliche Lieder** ab, wobei sehr viele der aktuellen Lieder nur von CCLI vertreten werden.

Was ist erlaubt

- Das Abschreiben und Kopieren von einzelnen Liedtexten, mit oder ohne Noten, für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und anderen gemeindlichen Veranstaltungen (Beerdigungen, Hochzeiten, Feste).
- Das projizieren von Liedern, mit und ohne Noten (Folien, Beamer), in Gottesdiensten oder anderen gemeindlichen Veranstaltungen.
 - Hinweis: Es muss sich um eine "gemeindliche Veranstaltung" handeln. Der Ort, wo diese stattfindet, ist nicht relevant (man dürfte also auch einen Gottesdienst im Wald oder im Stadtkasino durchführen und dort Liederblätter verteilen oder die Lieder mit Folien an die Wand projizieren).
 - Hinweis: Auf den Kopien, Folien usw. sind Komponist, Texter, Übersetzer, Originaltitel, Originalverlag und Subverlag zu nennen! (Die Urheberbenennung muss auf den Liederblättern, Folien usw. enthalten sein).
 - Hinweis: Es ist also erlaubt, Chorus-Ordner (oder ähnliches) für den Gemeindegesang herzustellen, sofern maximal 1 Ordner pro Mitglied (oder Gottesdienstbesucher) hergestellt werden und die Lieder entweder nicht mehr urheberrechtlich geschützt sind oder die Rechte von einem der CCLI angeschlossenen Verlag vertreten werden).

Was ist nicht erlaubt resp. durch den Vertrag nicht abgedeckt

- Pro Ereignis dürfen von einem Lied nicht mehr Vervielfältigungen gemacht werden, als die Gemeinde Mitglieder resp. Gottesdienstbesucher hat. Andernfalls muss die Genehmigung des zuständigen Verlages eingeholt werden.
- Es ist nicht erlaubt, vollständige Ausgaben (Liederbücher, Bände, Hefte) zu vervielfältigen.
- Für die Vervielfältigung (abschreiben, kopieren usw.) dürfen nur Bücher, Hefte, Bände usw. benützt werden, die selber gekauft wurden oder die man geschenkt bekommen hat (aus geliehenen oder gemieteten Ausgaben darf nicht abgeschrieben resp. kopiert werden).
- Lieder und Notenmaterial für Chöre, Solisten, Instrumentalisten dürfen nicht kopiert sein (ausgenommen von diesem Verbot sind kurze Wendestellen).
- Es ist nicht erlaubt, Liederblätter oder Chorus-Ordner usw. an Dritte zu vermieten, auszuleihen oder zu verkaufen.
- Es ist nicht erlaubt, Liedtexte ohne vorherige Genehmigung des Rechtsinhabers in eine andere Sprache zu übersetzen, Teile wegzulassen oder hinzuzufügen oder den Text in irgendeiner anderen Art und Weise zu verändern. Das gleiche gilt für die Bearbeitung der Musik.

SongSelect - PlusNoten

Aufgrund der Lizenz „SongSelect – PlusNoten“ (gilt für alle Gemeinden in Deutschland und der Schweiz) können die Berechtigten der Gemeinden die meisten Lieder inkl. Noten (diese können auch transponiert werden!) herunterladen.

Öffentliches Aufführen von Filmen und Film-Ausschnitten MPLC-Umbrella-Lizenz (gilt für CH)/ resp. CCLI-Lizenz (gilt für D)

- Was ist erlaubt: Die nicht-gewerbliche öffentliche Vorführung von Filmen, die sich der Lizenznehmer aus legalen Quellen in eigener Verantwortung zu beschaffen hat. Die Gültigkeit der Filmlizenz erstreckt sich zeitlich über einen festgelegten Zeitraum (Laufzeit der Lizenz) und räumlich auf das Grundstück bzw. Gelände der lizenzierten Einrichtung.
- Konkret dürfen also in Gottesdiensten, Anlässen von Jugendgruppen, Senioren usw. Filme oder Filmausschnitte gezeigt werden, sofern für die Veranstaltung kein Eintritt verlangt wird. Wichtig: für die Aufführung von Filmen darf nicht öffentlich geworben werden.
- Die CCLI (Gemeinden in Deutschland) vertritt über 900 Filmstudios; die MPLC (Gemeinden in der Schweiz) über 450 Filmstudios. Die Listen sind auf den Hompages von CCLI (de.ccli.com/filmlizenz/) und MPLC (www.mplc.ch) einsehbar.